Lü 136/1

1. Austertigung

BEBAUUNGSPLAN Lü 136

Maßstab 1:1000

in 2 Blättern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968

Lü 136/1

Am Bleck

Eisenbahn

Dellwiger Straße

Jüdischer Friedhof

Bildungs-zentrum

Langenroth

Teich

Spielplatz

Sportplatz

Auf dem krummen Acker

WA IIo 0,4 (0,8)

WA IIo 0,4 (0,8)

WR (III) F △ 0,4 (1,0)

WR (III) F △ 0,4 (1,0)

WR III-V F △ 0,4 (1,1)

GKSp

V 25

L 26

siehe Änderung Nr. 1

siehe Änderung Nr. 2

siehe Änderung Nr. 3

siehe Änderung Nr. 4

siehe Änderung Nr. 5

R 120

R 80

R 100

R 150

R 200

R 300

R 500

R 8

Textliche Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG

Die Emschergenossenschaft hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit der Ziffer ◇ bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit der Ziffer ◇ bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Hinweis

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10. 10. 1977 (Az.: 35.2.1-2.4-164/77) ist die Festsetzung "FD" (Flachdach) von der Genehmigung ausgenommen worden.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
(0,3) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 (5) BauNVO
0,30° Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o offene Bauweise
o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o nur Hausgruppen zulässig
o nur Einzelhäuser zulässig
o nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
△ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
Gartenhofhäuser
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD Satteldach
WD Walmdach
PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD Flachdach
DN Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Schule u. Bildungszentrum
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen
Umformerstation
T Trafostation
Fernheizwerk
G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
zu erhaltender Baumbestand
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

siehe textliche Hinweise
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
zu erhaltendes Baudenkmal

Lü 136/1

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 14.8.1974

Stadt Dortmund – Vermessungs- u. Katteramt –

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Leiter des Katasteramtes

Entworfen:
Dortmund, den 18.7.1974
Der Oberstadtdirektor
I. V.

Der Rat der Stadt hat am 28.3.1976 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 6.4.1976
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer des Monats vom 31.5.1976 bis 7.7.1976 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 12.7.1976
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 29.3.1976 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 6.4.1976
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 2.5.1977 nach § 10 des Bundesbaugesetzes ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)~~ diesen Bebauungsplan als Satzung ~~beschlossen~~ der Bekanntmachung v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

Dortmund, den 6.5.1977
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) i.V.m. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2221) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Dortmund am 2. Mai 1977 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. Lü 136.

Schul- und Bildungszentrum Lütgendortmund "
Arnsberg, den 10. Oktober 1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Nr. Lü 136 und bildet mit dem Blatt 2 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Abteilungsleiter

Amtliches Organ der Stadt Nr. 46 vom 18.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21.11.1977
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 136

in 2 Blättern (Blatt 1)

Zu diesem Beb.-Pl. gehört die Begründung vom 16.1.1976

Flurkarte 9209S 9309S

Stadtgrundkarte 9208N 9308N

Maßstab 1:1000

Lü 136/1